

Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Vom 15. Juli 2008
(GVBl. S. 216)
BRV 7831-2-1

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 869), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Schuldner, Gläubiger
- § 3 Auslagen
- § 4 Ermäßigung, Befreiung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855, 859), werden Entgelte nach diesen Vorschriften und dem anliegenden Verzeichnis der Tarifstellen erhoben.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[TierkBGebVO] [Tierkörperbeseitigungs-Gebührenverordnung] Verkündungsstand: 13.04.2012
in Kraft ab: 01.10.2008 BLN

§ 2 Schuldner, Gläubiger

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten trifft den Besitzer oder die Besitzerin tierischer Nebenprodukte.
- (2) Die Entgelte werden durch das mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragte Unternehmen erhoben.
- (3) Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.
- (4) Das mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragte Unternehmen ist berechtigt, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[TierkBGebVO] [Tierkörperbeseitigungs-Gebührenverordnung] Verkündungsstand: 13.04.2012
in Kraft ab: 01.10.2008 BLN

§ 3 Auslagen

1Kosten, die durch Öffnung, Entfernung und Beseitigung von Umhüllungen oder Verpackungen entstehen, sind durch den Besitzer oder die Besitzerin zu tragen. 2Diese richten sich nach dem Zeitaufwand für die Entpackung und den Entsorgungskosten für das Verpackungsmaterial.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[TierkBGebVO] [Tierkörperbeseitigungs-Gebührenverordnung] Verkündungsstand: 13.04.2012
in Kraft ab: 01.10.2008 BLN

§ 4 Ermäßigung, Befreiung

(1) Im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung kann im Einzelfall eine Entgeltermäßigung gewährt werden.

(2) Entgeltfrei ist die Beseitigung von Tierkörpern, auch freilebendem Wild und Fischen, nach der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[TierkBGebVO] [Tierkörperbeseitigungs-Gebührenverordnung] Verkündungsstand: 13.04.2012
in Kraft ab: 01.10.2008 BLN

§ 5 Inkrafttreten

1Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Tierkörperbeseitigung vom 20. November 2006 (GVBl. S. 1096) außer Kraft.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[TierkBGebVO] [Tierkörperbeseitigungs-Gebührenverordnung] Verkündungsstand: 13.04.2012
in Kraft ab: 01.10.2008 BLN

Anlage

[Entgeltverzeichnis]

Tarifstelle

Leistung

Entgelt

zzgl. MwSt. (EUR)

I. Beseitigung von Material der Kategorie 1

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 1 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 TierNebG werden folgende Entgelte erhoben:

A

Tierkörperteile der Kategorie 1 und Tierkörperteile aus Rinder-, Schaf- und Ziegenschlachtungen, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen wurde sowie Versuchstiere

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

40 l

je

19

110

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

120 l

je

29

111

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

240 l

je

55

112

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

1,1 cbm

je

210

B

Tierkörper der Kategorie 1

120

Beseitigung von Rindern ab 12 Monaten

je Stück

90

121

Beseitigung von Schafen ab 12 Monaten

je Stück

9

122

Beseitigung von Ziegen ab 12 Monaten

je Stück

9

Zu den unter A und B aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 25 EUR berechnet.

C

Heimtiere und Versuchstiere

130

Beseitigung von Heimtieren aus Tierarztpraxen

je Stück

20

je Anfahrt

12,50

131

Beseitigung von Heimtieren aus privaten Haushalten

je Stück

20

je Anfahrt

25

132

Beseitigung von Heimtieren bei Einlieferung in die Sammelstelle(n) des Unternehmers

je Stück

20

133

Beseitigung von Hamstern, Mäusen, Kanarienvögeln, kleinen Versuchstieren

je kg

0,40

je Anfahrt

25

Die Kosten für erforderliches Verpackungsmaterial werden gesondert berechnet.

134

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

120 l

je

29

135

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

240 l

je

55

Zu den unter 134 und 135 aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 25 EUR berechnet.

II. Beseitigung von Material der Kategorie 2

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 TierNebG werden folgende Entgelte erhoben:

A

Tierkörper Teile und tierische Erzeugnisse

Für die Beseitigung

- ehemaliger Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltene ehemalige Lebensmittel, soweit nicht als Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der VO (EU) 1774/2002 einzustufen,
- von Tierkörpern,

– von Tierkörperteilen und Erzeugnissen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der VO (EU) 1774/2002, zu deren Abholung keine Verpflichtung besteht oder die den mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragten Unternehmen nicht unmittelbar zugeführt werden, wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Entgelte der Beseitigung betragen:

209

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

40 l

je

19

210

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

120 l

je

29

211

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

240 l

je

55

212

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

1,1 cbm

je

210

B

Tierkörper

220

Beseitigung von Pferden und Eseln,

je Stück

200

221

Beseitigung von Fohlen und Ponys,

je Stück

100

222

Beseitigung von Rindern unter 12 Monaten,

je Stück

69

223

Beseitigung von Kälbern,

je Stück

27,50

224

Beseitigung von Schafen und Ziegen unter 12 Monaten,
je Stück

9

225

Beseitigung von Schaf- und Ziegenlämmern,
je Stück

6,50

226

Beseitigung von Sau/Eber,
je Stück

45

227

Beseitigung von Schweinen über 50 kg,
je Stück

27,50

228

Beseitigung von Schweinen bis 50 kg,
je Stück

12,50

229

Beseitigung von Ferkeln bis 20 kg,
je Stück

6,50

230

Beseitigung von Geflügel,
je Stück

6,50

231

Beseitigung von Wild über 50 kg,
je Stück

82,50

232

Beseitigung von Wild bis 50 kg,
je Stück

37,50

240

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters1 :

120 l

je

60

241

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters2 :

240 l

je

105

242

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters3 :

1,1 cbm

je

330

Neben den genannten Entgelten zu A und B werden zusätzlich 25 EUR Anfahrtspauschale berechnet.

III. Beseitigung von Fischen

Für die Beseitigung von Fischen, die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Landesfischereischeingegesetzes (LFischScheinG) in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Nummer 79d der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), abgefischt werden, werden folgende Entgelte erhoben:

309

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

120 l

je

20

310

Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:

240 l

je

30

Zusätzlich werden 25 Anfahrtspauschale berechnet.

Bei Abgabe der Fische in der Sammelstelle des Unternehmers, Lahnstraße 31, wird keine Anfahrtspauschale berechnet.

IV. Sonder- und Einzelbeseitigungen

Die durch die zuständige Behörde angewiesenen Sonder- und Einzelbeseitigungen an Sonn- und Feiertagen sowie beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

410

Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 7,5 t

40

411

Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 t

78

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

1 [Amtl. Anm.:] Werden Tierkörper der Tarifstellen 222-230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, gilt 1/3 des ausgewiesenen Preises.

2 [Amtl. Anm.:] Werden Tierkörper der Tarifstellen 222-230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, gilt 1/3 des ausgewiesenen Preises.

3 [Amtl. Anm.:] Werden Tierkörper der Tarifstellen 222-230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, gilt 1/3 des ausgewiesenen Preises.